

§ 0770 BGB

(1) Der Bürge kann die Befriedigung des [Gläubigers](#) verweigern, solange dem Hauptschuldner das Recht zusteht, das seiner [Verbindlichkeit](#) zugrunde liegende [Rechtsgeschäft](#) anzufechten.

(2) Die gleiche Befugnis hat der Bürge, solange sich der [Gläubiger](#) durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung des Hauptschuldners befriedigen kann.